



An das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien

Per Mail an: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

**Zahl: UAX.BEGU-10122-4**

Eisenstadt, 01.09.2020

**Gemeinsame Stellungnahme der Umwelthanwältinnen und Umwelthanwälte Österreichs zur Verordnung, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird.**

**Bezug: 2020-0.401.049**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den übermittelten Verordnungsentwurf wird zu diesem wie folgt Stellung genommen:

Die Richtlinie 2018/850 sieht eine EU-weite Stärkung der Kreislaufwirtschaft vor. Dies soll durch stärkere Betonung von Wiederverwendung und Verwertung einerseits sowie durch Deponierungsverbote von bestimmten Materialien andererseits erzielt werden. Die Kommission sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2024 Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling von

- Bau- und Abbruchabfällen
- Textilabfällen
- Gewerbeabfällen
- nicht gefährlichen Industrieabfällen und
- biologischen Siedlungsabfällen

festgelegt werden sollen. Bis 31. Dezember 2028 sollen diese noch zu definierenden Zielvorgaben evaluiert werden. Dieses ambitionierte Ziel des EU-Gesetzgebers ist nunmehr sehr rasch in die jeweiligen Gesetze der Mitgliedsstaaten einzupflegen.

Während Österreich beim getrennten Sammeln und Behandeln von biogenen Abfällen durchaus eine Vorreiterrolle innehat, sind im Bereich Bau- und Abbruchabfälle („Baurestmassen“) noch große Anstrengungen erforderlich.

Die nunmehr zur Begutachtung vorliegende Novelle der Deponieverordnung 2008 wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde begrüßt. Dazu nachstehend einige Anmerkungen sowie Anliegen:

Zu § 7 Z. 14 und 15 - Ablagerungsverbot:

Kern der Novelle ist das Deponierungsverbot für ausgewählte Abfälle, die nach der geltenden Recycling-Baustoffverordnung (RBV) getrennt gesammelt werden müssen. Dies sind Betonabbruch, Gleisschotter, Asphalt und Bitumen, Straßenkehrschutt und bestimmte technische Schüttmaterialien sowie Gipsplatten. Dieses Verbot soll ab 1. Dezember 2022 umgesetzt werden. Dies ist ein wichtiger erster Schritt und auch die Frist ist so gesetzt, dass es bis zum 31. Dezember 2024 (Termin für die Zielvorgaben) bereits Daten geben und diese bis 2028 evaluiert werden können sollten.

**Nicht berücksichtigt wurden aus der großen Gruppe der mineralischen Abfälle leider der Ziegelabbruch.** Dieser stellt vor allem in Städten wie Wien oder Graz bei Abriss- und Umbauarbeiten in Wohngebieten der letzten 150 Jahre die Hauptmasse dar. Ziegelbruch könnte in bestimmten Betonarten als Zementersatz und als Zuschlagstoff der Feinfraktion Verwendung finden, wie dies etwa beim ÖKO-Beton der Firma Hasenöhrl (TRI-Tech-Beton)

bereits der Fall ist. Auch beispielsweise als Kabelsand sind bestimmte Körnungen im technischen Einsatz. **Es sollte daher unbedingt auch für das sogenannte „Rote Material“ eine Kreislaufnutzung gesetzlich verpflichtend verankert werden.** Um die Recycling- und die Bauwirtschaft nicht zu überfordern wäre es sinnvoll, dies als zweiten Schritt in der Novelle vorzusehen und das Deponierungsverbot ab 1. Jänner 2024 zu definieren. Somit könnten die bestehenden Strukturen ausreichend schnell ausgebaut werden, weil dafür jeweils Bewilligungen nach dem AWG zu erlangen sind.

Zu § 7 Z. 7 lit. b) – künstliche Mineralfaserabfälle:

Diese dürfen demnach noch bis 31. Dezember 2026 abgelagert werden. Hierzu hat der Gesetzgeber möglichst rasch Vorgaben für den Stand der Technik für das dann erforderliche Recycling zu definieren. Derzeit ist hier die fachliche Grundlage nur sehr unscharf gegeben. Entsprechende, bereits angelaufene, Forschungsprojekte sind zu verstärken, um marktfähige Systeme einer einfachen Genehmigung unterziehen zu können. Hier gilt es auch Regeln aufzustellen, getrennt nach mobilen und stationären Anlagen und deren Lagerplätzen.

Zu § 10c – künstliche Mineralwollabfälle:

Die Lage der Kompartimente ist koordinativ zu erfassen, um dadurch dauerhaft für die örtliche Raumplanung zur Verfügung zu stehen.

Zu § 34a – Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall:

In Abs. 3 Z. 2 wird angeführt, dass eine Gefährdung durch Deponiegasbildung zu vermeiden ist. Es drängt sich die Frage auf, wie technisch sichergestellt werden soll, dass es bei den gelagerten Abfällen zu keiner Deponiegasbildung kommt? Eine diesbezügliche Regelung ist erforderlich, denn beispielsweise folierte Pressballen können nicht als ausreichend erachtet werden.

Die österreichischen Umweltschutzverbände ersuchen um Berücksichtigung der dargestellten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg: e.h. DI Katharina Lins	Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft: e.h. Mag. Johannes Kostenzer
---	---

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft: e.h. Mag. DI. Dr. Gishild Schaufler	Für die OÖ Umwelthanwaltschaft e.h. DI Dr. Martin Donat
---	---

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft: e.h. Mag. Rudolf Auernig	Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft: e.h. HR MMag. Ute Pöllinger
--	--

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft: e.h. Mag. Thomas Hansmann, MAS	Für die Wiener Umwelthanwaltschaft: e.h. Mag. Dr. Andrea Schnattinger
--	---

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Michael Graf